

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2005

Nr. 2005/455

Einwohnergemeinde Wolfwil: Teil-GEP Zollackerstrasse Nord / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Wolfwil reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan Teil-GEP Zollackerstrasse Nord, umfassend die Unterlagen

- Situation 1:500
- Technischer Bericht

zur Genehmigung ein.

1.2 Der Gemeinderat hat am 27. April 2004 den GEP vorbehältlich der öffentlichen Auflage genehmigt. Während der öffentlichen Auflage vom 18. Juni 2004 bis 19. Juli 2004 sind zwei Einsprachen eingereicht worden, die vom Gemeinderat erledigt werden konnten. Es sind keine weiteren Rechtsmittel ergriffen worden, womit der Teil-GEP definitiv als von der Gemeinde genehmigt gilt.

2. Erwägungen

2.1 Der GEP über das gesamte Gemeindegebiet ist in Arbeit. Infolge aktueller Überbauungsabsichten im fraglichen Gebiet kann aber die Fertigstellung und Genehmigung des Gesamt-GEP nicht abgewartet werden. Zudem sind gegenüber dem immer noch rechtsgültigen Generellen Kanalisationsprojekt (GKP, aus dem Jahre 1972) Optimierungen in der Lage der Kanalisationsleitungen vorgenommen sowie Erkenntnisse aus der bisherigen Erarbeitung des Gesamt-GEP mit berücksichtigt worden.

2.2 Der Teil-GEP ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

- 3.1 Der Teil-GEP Zollackerstrasse Nord der Gemeinde Wolfwil, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.1.1 Für die Planung und Ausführung des Bauprojektes sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.
- 3.1.2 Für die Genehmigung des Bauprojektes ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.1.3 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das AfU mit einem Satz Pläne über das ausgeführte Bauwerk zu bedienen.
- 3.1.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Kataster über die Abwasseranlagen mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.1.5 Der Teil-GEP bzw. das danach ausgeführte Bauwerk ist in den Gesamt-GEP Wolfwil, welcher sich in Bearbeitung befindet, zu integrieren.
- 3.1.6 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Wolfwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'023.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Wolfwil, 4628 Wolfwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.--	(KA 431000 / A 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>1'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80059 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Wolfwil, 4628 Wolfwil, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen, mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission Wolfwil, 4628 Wolfwil

Rothpletz, Lienhard + Cie AG, Ingenieurbüro, Aarauerstrasse 50, 4600 Olten, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Wolfwil: Teil-GEP Zollackerstrasse Nord, mit Bedingungen und Auflagen“